

Geschäftsordnung für das Fakultätskollegium der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Das Fakultätskollegium der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, gestützt auf Art. 42 Buchstabe a des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) und gestützt auf Art. 5 Abs. 4 Bst. a des Reglements über die Organisation der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 13. Dezember 2012 beschliesst

A. Allgemeine Bestimmungen

Sitzungen

Art. 1 ¹Pro Semester finden mindestens zwei, nach Möglichkeit drei Sitzungen des Fakultätskollegiums statt.

²Bei Geschäften, die keinen Aufschub erlauben, können Sitzungen des Fakultätskollegiums ausnahmsweise auch ausserhalb der Vorlesungszeit stattfinden. Sofern die Infrastruktur die erforderlichen Sicherheitsanforderungen gewährleistet, kann über einzelne Geschäfte, über welche im Voraus hinreichend informiert wurde, elektronisch abgestimmt werden.

³Die Dekanin, der Dekan leitet die Sitzungen; sie oder er kann sich durch ein Mitglied des Fakultätsvorstands nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Fakultätsreglements vertreten lassen.

⁴Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es ist an der nächsten Sitzung des Fakultätskollegiums zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll ist vertraulich.

Einberufung,
Anträge,
Beschlussfähigkeit

Art. 2 ¹Die Dekanin oder der Dekan beruft die Sitzungen des Fakultätskollegiums mit einer vollständigen Traktandenliste der zu diesem Zeitpunkt bekannten Traktanden und den Verhandlungsunterlagen in der Regel eine Woche vor der Sitzung ein.

²Mitglieder des Fakultätskollegiums können Anträge zur Behandlung von Geschäften, die gemäss Art. 5 des Fakultätsreglements in die Zuständigkeit des Fakultätskollegiums fallen, einreichen. Solche Anträge sind schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Dekan bzw. der Dekanin einzureichen.

³Das Fakultätskollegium ist in jedem Fall beschlussfähig.

Informationssitzung

Art. 3 ¹Vor jeder Fakultätssitzung findet nach Möglichkeit eine Informationssitzung statt.

²Jeder Fachbereich und jeder Stand (d.h. Dozentinnen und Dozenten, Assistentinnen und Assistenten sowie Studierende) bezeichnet eine Delegierte bzw. einen Delegierten (bei den Ständen idealerweise die Koordinatorin bzw. der Koordinator (Art. 4), bei den Fachbereichen idealerweise die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter) sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter dieser Delegierten. Die Dekanin oder der Dekan informiert diese Delegierten der Fächer und

Stände anlässlich der Informationssitzung, in der Regel eine Woche vor der Sitzung des Fakultätskollegiums, über die traktandierten Geschäfte.

³Vor der ersten Fakultätssitzung eines Semesters können zur Informationssitzung auch die Instituts- und Departements-leiterinnen und -leiter sowie nach Bedarf weitere Personen eingeladen werden.

Aufgabe der Koordinatorin resp. des Koordinators

Art. 4 ¹Die drei Stände bestimmen jeweils eine Koordinatorin resp. einen Koordinator als Ansprechpersonen für die Dekanin bzw. den Dekan

² Zu den Aufgaben der Koordinatorin resp. des Koordinators zählt insbesondere die Benennung geeigneter Mitglieder zur Vertretung der Stände in den Kommissionen und Ausschüssen sowie im Fakultätskollegium.

B. Beratung des Fakultätskollegiums

Ordnungsanträge

Art. 5 ¹Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung, die Beschränkung der Redezeit, den Schluss der Diskussion oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

²Das Wort wird ausserhalb der Reihenfolge der Anmeldung der Voten erteilt, wenn ein Mitglied des Fakultätskollegiums einen Ordnungsantrag stellt. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

Rückkommen

Art. 6 ¹Nach Schluss der Detailbehandlung kann jedes Mitglied des Fakultätskollegiums beantragen, auf bestimmte Teile eines Geschäfts zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags ist gestattet; das Fakultätskollegium entscheidet ohne weitere Diskussion.

²Wird der Antrag mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder angenommen, findet nochmals eine Beratung des betreffenden Geschäfts statt.

C. Sachgeschäfte

Reihenfolge

Art. 7 Unterabänderungsanträge kommen vor den Abänderungsanträgen, diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung.

Stimmabgabe

Art. 8 ¹Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel über eine elektronische Abstimmungsplattform.

²Die Stimmenthaltung ist zulässig.

Feststellung des Ergebnisses

Art. 9 ¹Die Anzahl Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen werden mitgeteilt.

²Das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll vermerkt.

Notwendiges Mehr und Stichentscheid

Art. 10 ¹Ein gültiger Beschluss wird erreicht:

a) mit der Mehrheit der Stimmenden; Enthaltungen fallen ausser Betracht.

b) mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden, wenn es sich um Geschäfte betreffend Erlasse (Art. 5 Abs. 4 Bst. a bis d des Fakultätsreglements) handelt; Enthaltungen fallen ausser Betracht.

²Die Dekanin bzw. der Dekan stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihr bzw. ihm der Stichentscheid zu.

Verfahren

D. Wahlen

Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 11 Wahlen erfolgen in der Regel über eine elektronische Abstimmungsplattform.

Art. 12 ¹Es gilt das absolute Mehr (Mehrheit der Stimmen der Teilnehmenden). Bei Stimmengleichheit fällt der Dekanin resp. dem Dekan der Stichentscheid zu. Bei der Wahl des Dekans oder der Dekanin fällt bei Stimmengleichheit das amtsälteste Mitglied des Fakultätsvorstands den Stichentscheid.

Ausstand

Art. 13 Bei Wahlen haben Kandidatinnen und Kandidaten in den Ausstand zu treten.

E. Anstellungen gemäss Art. 5 des Fakultätsreglements

Anstellungen

Art. 14 Über die Anträge zur Anstellung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Fakultätsreglements entscheidet das Fakultätskollegium mit dem Mehr gemäss Geschäftsordnung Art. 10 Bst. a.

F. Habilitationen, Titular-, Assoziierte und Honorarprofessuren, Ehrenpromotionen

Habilitation

Art. 15 Für Habilitationsgeschäfte gelten die Bestimmungen der entsprechenden Reglemente der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät. Die Geschäftsordnung findet ergänzend Anwendung.

Titular-, Assoz.- und Honorarprofessur

Art. 16 ¹Über Anträge zu Verleihungen von Titular-, Assoziierte- und Honorarprofessuren entscheidet das Fakultätskollegium mit dem Mehr gemäss Art. 10 Bst. a.

²Eine nach Art. 15 Abs. 1 des Fakultätsreglements eingesetzte Kommission behandelt das Geschäft, holt externe Gutachten ein und verabschiedet einen Wahlvorschlag zuhanden des Fakultätskollegiums. Die Beratungen dieser Kommissionen unterstehen der Schweigepflicht (gemäss Fakultätsreglement Art. 17).

Ehrenpromotion

Art. 17 ¹Zur Annahme eines Vorschlags bei Verleihung einer Ehrenpromotion sind mindestens 75% Ja-Stimmen erforderlich. Die Anzahl gültiger Stimmen ist bestimmt durch die Anzahl abgegebener Stimmen.

²In einer ersten Sitzung des Fakultätskollegiums wird über die vorgesehene Ehrenpromotion informiert. In der darauffolgenden Sitzung wird nach einer Diskussion darüber abgestimmt.

Fakultätspreis

Art. 18 ¹Das Fakultätskollegium verleiht alljährlich je einen Fakultätspreis für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geowissenschaften für je eine hervorragende Dissertation und je eine Masterarbeit.

²Die Fakultätspreise werden an der Promotionsfeier übergeben. Sowohl die zu prämierende Master- wie die Promotionsarbeit muss innerhalb der zwei der Promotionsfeier vorausgegangenen Jahre (1. November bis 31. Oktober) abgeschlossen worden sein. Stichdatum ist die Prüfung der Doktorate resp. der Abschluss des Masterstudiums gemäss KSL..

³Gegebenenfalls kann ein Fachbereich darauf verzichten, eine Arbeit zur Auszeichnung vorzuschlagen. In diesem Fall wird auf die Verleihung des entsprechenden Preises verzichtet.

⁴Ein Fakultätspreis kann nicht aufgeteilt werden.
Preisgelder: CHF 1'000.– für eine Masterarbeit, CHF 3'000.– für eine Dissertation.

G. Schlussbestimmungen

Anwendung

Art. 19 Diese Geschäftsordnung findet auf die anderen Organe der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sinngemäss Anwendung, sofern nicht deren Reglemente abweichende Bestimmungen enthalten.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch das Fakultätskollegium unverzüglich in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 8. November 2012.

Bern, 02.10.2025

Im Namen des Fakultätskollegiums

Der Dekan:



Prof. Dr. Jean-Louis Reymond